



## steuern+recht newsflash

### Finanzbehörden veröffentlichen Erlasse zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Heute hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Erlass über steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten aufgrund der vom Coronavirus verursachten wirtschaftlichen Schäden veröffentlicht. Ebenfalls an diesem Tag wurden die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht.

#### Billigkeitserlass des BMF

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt laut dem [BMF-Schreiben](#) daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

- a) **Bis zum 31. Dezember 2020** können Steuerpflichtige, die durch das Coronavirus **nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen** sind, unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer), sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen.  
Auch wenn Steuerpflichtige die durch das Coronavirus entstandenen **Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen** können, sollen die Anträge nicht deshalb abgelehnt werden.  
An die Nachprüfung der **Stundungsvoraussetzungen** soll die Finanzverwaltung **keine strengen Anforderungen** stellen.  
Weiterhin soll aber gelten, dass Steueransprüche gegen einen Steuerschuldner nicht gestundet werden können, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat (z.B. Lohnsteuer mit Ausnahme der pauschalen Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer). Auch die Stundung eines Haftungsanspruchs gegen einen Entrichtungspflichtigen ist weiterhin ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat. (§ 222 Sätze 3 und 4 AO)
- b) Stundungsanträge, die **nach dem 31. Dezember 2020** fällige Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur **Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020** betreffen, sind vom Steuerpflichtigen besonders zu begründen.
- c) **Bis zum 31. Dezember 2020 sollen die Finanzbehörden von Vollstreckungsmaßnahmen** bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, **absehen**, wenn ihnen aufgrund

#### Redaktion

**Gabriele Nimmrichter**

PwC Germany

+ 49 69 9585 5680

[gabriele.nimmrichter@de.pwc.com](mailto:gabriele.nimmrichter@de.pwc.com)

**Gunnar Tetzlaff**

PwC Germany

+ 49 511 5357 3242

[gunnar.tetzlaff@de.pwc.com](mailto:gunnar.tetzlaff@de.pwc.com)

Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass **der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen** ist.

In diesen Fällen **sind** die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens **bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge** für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 **zu erlassen**. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

- d) Für Steuerpflichtige, die **mittelbar** betroffen sind, sollen weiterhin die allgemeinen Grundsätze gelten. Ausführungen dazu, wann eine nur mittelbare Betroffenheit durch das Coronavirus gegeben ist, enthält das Schreiben nicht.

### **Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder**

Nach den [gleichlautenden Erlassen](#) der obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

- a) Steuerpflichtige, die **nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich** von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.  
Auch wenn Steuerpflichtige die durch das Coronavirus entstandenen **Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen** können, sollen die Anträge nicht deshalb abgelehnt werden.  
Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, **ist die betreffende Gemeinde hieran** bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen **gebunden** (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).
- b) Für etwaige **Stundungs- und Erlassanträge** gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

\*\*\*

### **Datenschutz**

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

### **Bestellung und Abbestellung**

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "*steuern+recht Newsflash*" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht

[UNSUBSCRIBE\\_steuern\\_recht\\_newsflash@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com)

Diesen Link finden Sie ebenfalls in jeder E-Mail, mit denen wir Ihnen Ihren

Newsletter zusenden.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über folgenden Link [SUBSCRIBE \*steuern recht newsflash@de.pwc.com\*](mailto:SUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com) als Abonnent registrieren zu lassen.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)